



Artenschutzrechtliche Beurteilung BP-Gebiet 'Hardt-Horn' Immenstaad Zwischenbericht zum Stand der Arbeiten

Die Geländearbeiten zur artenschutzrechtlichen Beurteilung des Bebauungsplan- gebiets 'Hardt-Horn' in Immenstaad wurden am 3.4.20 begonnen. Bisher wurden sechs Begehungen durchgeführt: 3.4.20 (Schwerpunkt Vögel), 21.4. (Vögel), 4.5. (Vegetati- on), 6.5. (Vögel, Ausbringung von Haselmaus-Niströhren), 25.5. (Fledermäuse, L. Ra- mos), 13.6.20 (Eidechsen, Vögel).

Die Geländearbeiten sind noch nicht abgeschlossen; aufgrund der bisherigen Eindrücke und Beobachtungen lässt sich unter diesem Vorbehalt folgendes feststellen:

Vegetation: An drei Stellen im Gebiet wurden vor der ersten Mahd Schnellaufnahmen von 5x5 m-Quadraten nach der Erfassungsmethode der LUBW durchgeführt. Die Wie- senflächen im Gebiet, die teils gemäht, teils gemulcht werden, sind zwar artenreicher als der Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Wiesenflächen im Bodenseege- biet, lassen sich aber keinem nach §30 BNatSchG geschützten Biotoptyp zuordnen und entsprechen auch nicht dem FFH-Lebensraumtyp 6510 "Magere Flachlandmähwiese".

Vögel: Bei den bisher beobachteten Arten handelt es sich um anspruchslose bis mäßig anspruchsvolle Arten des Siedlungsrandbereichs, wie sie für Wohngebiete mit großen, strukturreichen Gärten und altem Baumbestand typisch sind. Unter den gefundenen Arten sind mit Goldammer und den beiden Sperlingsarten drei Arten der baden- württembergischen "Vorwarnliste" (einer Vorstufe der Roten Liste); Bruten von ge- fährdeten Arten der Roten Liste wurden bisher nicht beobachtet und sind wohl auch nicht zu erwarten.

Fledermäuse: Am 25.5. wurde von L. RAMOS eine Ausflugsbeobachtung mit Hilfe eines Ultraschalldetektors durchgeführt. Dabei wurden sieben im Gebiet jagende Arten fest- gestellt, von denen vier (Zwerg-, Mücken- und Wasserfledermaus sowie Großer Abendsegler) anhand der Detektorsignale sicher bestimmt wer- den konnten, weitere drei Arten konnten bisher nur bis zur Gattung be- stimmt werden. Alle Fledermausarten sind nach BNatSchG streng ge- schützt. Die Tiere fliegen vor allem entlang der vorhandenen Hecke auf

Wilfried Löderbusch
Diplombiologe
Büro für Landschaftsökologie
Reute 7
88677 Markdorf
StNr 87250 28021

Tel. 07544-71653
wloederbusch@t-online.de

der Grenze von Flst. 4081 und Flst 707/2 von Norden kommend in Richtung See. Den Fledermäusen kommt dabei auch zugute, dass das Gebiet derzeit relativ lichtarm ist.

Zauneidechse: Die nach BNatSchG streng geschützte Zauneidechse wurde im Gebiet trotz zumindest stellenweise geeigneter Habitatstrukturen bisher nicht gefunden. Anwohner berichteten von vereinzelt beobachteten Tieren. Es ist möglich, dass wegen der im Gebiet vorhandenen Hauskatzen eine eventuell vorhandene Population sehr klein und die Tiere entsprechend scheu sind. Eine stichhaltige Beurteilung der An- bzw. Abwesenheit von Zauneidechsen im Gebiet ist erst im Hoch-/Spätsommer möglich, wenn die Jungtiere geschlüpft sind.

Haselmaus: Um die nach BNatSchG streng geschützte Haselmaus zu erfassen, die durch reine Sichtbeobachtungen kaum nachweisbar ist, wurden im Gebiet an geeigneten Stellen zehn Haselmaus-Niströhren angebracht. Eine erste Kontrolle ist nicht vor August sinnvoll, stichhaltige Aussagen über Präsenz oder Absenz der Art sind erst im Herbst möglich.

Planerische Konsequenzen

Unter dem Vorbehalt, dass die Untersuchung noch nicht abgeschlossen ist und im weiteren Verlauf noch Arten oder Sachverhalte auftauchen können, die größere Vermeidungs-, Minderungs- und/oder Kompensationsmaßnahmen erfordern, lässt sich nach derzeitigem Stand folgendes feststellen:

Zur Vermeidung von Konflikten mit den Zugriffsverboten in §44 BNatSchG sind hinsichtlich der **Vögel** zeitliche Einschränkungen bei Eingriffen in Gehölze sowie bei Gebäudeabrissen erforderlich.

Bei den **Fledermäusen** ist im Fall von Gebäudeabrissen oder -renovierungen eine genauere Nachsuche nach vorhandenen Fledermausquartieren erforderlich. Da angesichts des milden seenahen Lokalklimas nicht auszuschließen ist, dass Tiere in Baumhöhlen überwintern, ist vor Eingriffen in Gehölzbestände vor der Fällung eine Nachsuche nach Baumhöhlen und ähnlichen Quartieren durchzuführen, näheres dazu im Abschlussbericht.

Die übrigen Auswirkungen auf Fledermäuse (Wegfall der Hecke als Nord-Süd-Leitstruktur?, evtl. Änderung der Lichtverhältnisse) sind noch nicht abschließend beurteilbar.

Zu **Haselmaus** und **Zauneidechse** sind noch keine Aussagen möglich, weil ihre Ab-/Anwesenheit noch nicht abschließend beurteilbar ist. Stichhaltige Aussagen zu beiden Arten sind ab September möglich, wenn die Haselmaus-Niströhren belegt bzw. die Jungtiere der Zauneidechse geschlüpft sind.

Hinsichtlich der **Wiesenvegetation** sind naturschutzrechtlich keine Maßnahmen erforderlich.

21.06.2020



Dipl.-Biologe W. Löderbusch
Büro für Landschaftsökologie



Fledermausregistrierungen mit dem Bat-Detektor am 25.5.2020. Karte L. RAMOS.